

Geänderte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung: Zwei Testangebote pro Woche sind Pflicht

Nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung am 20. April 2021 ist am 23. April bereits die Dritte Änderungsverordnung in Kraft getreten.

§ 5 Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten müssen. Zuvor war hier nur ein Testangebot pro Woche festgelegt.

Abs. 2 des Paragraphen 5 ist hingegen vollständig entfallen.

Geändert wurde auch die Frist zur Aufbewahrung der Nachweise über die Beschaffung von Tests nach § 5 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten. Diese sind nun vom Praxisinhaber bis zum 30. Juni 2021 statt wie vorher angegeben vier Wochen aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht soll der Dokumentation der betrieblichen Angebote der Testungen dienen und den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass für die Beschaffungsnachweise hinsichtlich der Abrechnung der Sachkosten für die Tests über die KZV gesonderte, längere Aufbewahrungsfristen gelten.